

## MVG Novellierung 2023 Änderungen in § 8 MVG

### MAV Wahl auch mit „Unterzahl“ der Kandidaten möglich

#### MVG Novellierung 2023 – Ergänzung in § 8 zur MAV Wahl

Standardfrage vor jeder MAV-Wahl: „Wir haben nicht genug Kandidaten,- können wir auch mit weniger wählen?“ Bisher war die Antwort NEIN – aber ab 2024 ist das möglich. Mit der Änderung des MVG wird nun in § 8 ein neuer Absatz 1a) eingefügt, damit auch mit der „Anzahl des nächstniedrigeren Staffelwertes“ eine MAV gewählt werden kann.

Also, bei einer 9er MAV wären das dann mindestens 7 Kandidaten, bei einer 7er MAV 5 usw.

– aber noch **weniger** als die nächstniedrigere Anzahl, ist nicht zulässig.

Den Text mit Begründung der Änderung könnt ihr dem folgenden Auszug aus dem Entwurf zur Änderung des MVG-EKD entnehmen.

.....  
**Auszug**

*aus dem Gesetzentwurf zur Vorlage für die EKD-Synode 2023  
zum Kirchengesetz zur Änderung des MVG*

In § 8 wird folgender neuer Absatz 1a) eingefügt:

„(1a) Stehen nicht ausreichend Kandidaten und Kandidatinnen zur Verfügung, besteht die Mitarbeitervertretung **für die Dauer der nächsten Amtszeit** mit der Anzahl von Mitgliedern des nächstniedrigeren Staffelwertes nach Absatz 1.“

.....  
**Begründung**

Zu § 8 Absatz 1a) MVG-EKD

Insbesondere aus dem Bereich der verfassten Kirche wird in den vergangenen Jahren häufiger berichtet, dass sich nicht ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten für Mitarbeitervertretungswahlen finden lassen. Auf Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der EKD wird vorgesehen, dass in diesen Fällen eine Mitarbeitervertretung zustande kommt, sofern der **nächstniedrigere Staffelwert** für die Größe der Mitarbeitervertretung erreicht wird.

Das Betriebsverfassungsgesetz enthält in § 11 eine vergleichbare Regelung.